

GTGA e.V. Hinter Hoben 149 53129 Bonn

Vorstand, Überwachungsausschuss, Sachverständige,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 28. August 2014

Rundschreiben 4/2014

Inkrafttreten der Anzeige- und Erlaubnisverordnung - Neue Regelungen für das Befördern von Abfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Rundschreiben 6/2012 vom 12. Oktober 2012 hatten wir auf die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) - dem zentralen Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts - und eine zu beachtende Änderung der Rechtslage zum 1. Juni 2014 hingewiesen.

Seit dem 1. Juni 2014 gelten nun nicht nur Betriebe, die gewerbsmäßig mit Abfällen umgehen, sondern auch solche Betriebe, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit Abfällen umgehen, als Sammler und Beförderer von Abfällen im Sinne des KrWG und unterliegen damit der Überwachung durch die zuständigen Behörden, die die Einhaltung der einschlägigen neuen Vorschriften regelmäßig überprüfen sollen (§ 47 KrWG).

Bringen also Mitarbeiter eines Betriebes im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Abfälle, wie etwa ÖlfILTER, ölhaltige Putzlumpen, gebrauchte Kältemittel, mit dem Montage- oder Servicewagen zum Betriebshof oder zum Entsorger, unterliegen diese Vorgänge unabhängig von der Menge des beförderten Abfalls den Vorgaben des KrWG.

Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen nunmehr durch die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 5. Dezember 2013, die die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) ablöst, die noch bis 2012 unter dem Namen Transportgenehmigungsverordnung (TgV) bekannt war. Die AbfAEV konkretisiert die Vorgaben aus § 53 und § 54 KrWG, welche bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen eine Anzeige und bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis vorschreiben.

GTGA

Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Nachfolgend sollen die wesentlichen zu beachtenden Änderungen aufgezeigt werden:

1. Befördern von Abfällen

Die neuen Regelungen unterscheiden zum einen danach, ob das Sammeln und Befördern von Abfällen "im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen" oder "gewerbsmäßig" erfolgt und zum anderen danach, ob es sich um gefährliche oder um nicht gefährliche Abfälle handelt.

a. "Gewerbsmäßige" Beförderung

Gewerbsmäßig in diesem Sinne handeln dabei Unternehmen, deren Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte besteht.

Das gewerbsmäßige Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte setzt eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch den Transport von Abfällen gerichtet ist.

Aus diesem Grund werden die insofern einschlägigen Regelungen des KrWG und der AbfAEV auf die Mitgliedsunternehmen der GTGA im Regelfall nicht anwendbar sein. Weitere Einzelheiten zu Anforderungen bei der gewerbsmäßigen Sammlung und Beförderung von Abfall werden daher in diesem Rundschreiben nicht dargestellt.

b. "Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen"

Angesichts ihres nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fachbetriebspflichtigen Tätigkeitsbereiches ist für die Mitgliedsunternehmen der GTGA in der Regel das Sammeln und Befördern von Abfällen nur ein Teilaspekt ihrer Tätigkeit und erfolgt damit lediglich "im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmen".

Der Regelfall dürfte dabei so aussehen, dass beim Errichten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen anfallender Abfall von der Baustelle oder dem Kunden wegbefördert wird, ob zum Abfallentsorger oder auf den eigenen Bauhof.

Nunmehr knüpft der Gesetzgeber aber auch an diese Tätigkeiten zu beachtende Pflichten. Diese werden unter Punkt 2 dargestellt.

c. Gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall

Das KrWG unterscheidet zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Der Begriff "gefährlicher Abfall" beschreibt dabei verschiedene Abfallarten mit festgelegten Gefährlichkeitsmerkmalen. Diese stellen eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt dar. Für gefährliche Abfälle existieren spezielle Entsorgungswege und -verfahren. Diese sollen eine sichere und umweltverträgliche Zerstörung der enthaltenen Stoffe gewährleisten.

Für die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen ist die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) maßgebend. Dort sind alle mit einem * versehenen Abfallschlüsselnummern als gefährliche Abfälle eingestuft (z. B. 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält).

2. Anzeigepflicht

a. Grundsätzlich

Beförderer von Abfällen unterliegen seit dem 1. Juni 2014 nach § 53 Abs. 1 S. 1 KrWG grundsätzlich einer Anzeigepflicht und haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren ist in § 7 AbfAEV geregelt.

Zwar ist Befördern von gefährlichen Abfällen nach § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG grundsätzlich nicht nur anzeige- sondern erlaubnispflichtig. Allerdings sind Beförderer von gefährlichen Abfällen die - wie im Regelfall die Mitgliedsunternehmen der GTGA - im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV) von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Abs. 1 S. 1 KrWG nur anzeigepflichtig.

b. Ausnahme

Von der Anzeigepflicht ausgenommen werden können nach § 7 Abs. 9 Abfallnachweisverordnung (NachwV) Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln und befördern, sofern die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen (z. B. Bauschutt, Gewerbeabfälle) 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen (z. B. Mineralwolle, asbesthaltige Baustoffe) zwei Tonnen übersteigt.

Zwar kommt diese Ausnahmeregelung wohl auch für viele Mitgliedsunternehmen der GTGA in Frage, allerdings kann die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 9 NachwV nur mittels einer mitunter aufwendigen Dokumentation der während eines Kalenderjahres beförderten Abfälle nachgewiesen werden. Insbesondere im Hinblick auf Kontrollen der Montage- oder Servicefahrzeuge durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), empfiehlt es sich daher, die Anzeige immer vorzunehmen und den Aufwand im Rahmen einer Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts eingehalten wurden, zu minimieren.

c. Nichtvornahme = Ordnungswidrigkeit

Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG bedeutet im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 69 KrWG).

3. Wie nehme ich eine Anzeige nach § 53 KrWG vor?

a. Anzeige per Post

Anzeigen nach § 53 KrWG können ausschließlich schriftlich auf den vom Gesetzgeber dafür vorgesehenen Formularen abgegeben werden. Die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anzeigen liegt bei den Verwaltungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte und dort in der Regel bei den Umwelt- oder Abfalldezernaten.

Ein Formblatt für die Anzeige nach § 53 KrWG kann auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_a_bfall_ueberwachung_anlage2_bf.pdf

Das Formblatt ist wie folgt auszufüllen:

- Punkt 1: Angaben zur Firma
- Punkt 2: nichts eintragen
- Punkt 3: Kreuz bei 3.2
- Punkt 4: Kreuz bei 4.1 (auch gefährliche Abfälle)
Kreuz bei 4.2.5
- Punkt 5: Angaben zum Betriebsinhaber
- Punkt 6: Angaben zu der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person.

Ändert sich zu den Punkten 1, 5 oder 6 etwas, ist das Formblatt erneut abzugeben!

b. Anzeige in elektronischer Form

Alternativ zur schriftlichen Anzeige per Post, kann eine Anzeige in elektronischer Form übermittelt werden. Die Bundesländer haben dazu unter <http://www.eAEV-Formulare.de> ein Web-Portal eingerichtet, über das die Anzeige nach § 53 KrWG übermittelt werden kann.

c. Bestätigung der Anzeige durch die zuständige Behörde und Mitführungspflicht

Um bei möglichen Kontrollen durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nachweisen zu können, dass die Anzeige nach § 53 KrWG vorgenommen wurde, ist die Anzeigebestätigung (Seite 4 des Formblatts für die Anzeige nach § 53 KrWG), die das Unternehmen nach der Anzeige von der zuständigen Behörde erhält, in Kopie auf jedem Montage- oder Servicefahrzeug mitzuführen!

Für den Zeitraum bis die Bestätigung von der Behörde eingegangen ist, sollte eine Kopie der Anzeige zusammen mit dem Übermittlungsbeleg im Montage- oder Servicefahrzeug mitgeführt werden.

4. Weitere Voraussetzungen

a. Zuverlässigkeit

Alle Sammler und Beförderer von Abfällen müssen zuverlässig sein. Gemeint ist hier der Betriebsinhaber bzw. der Betriebsleiter (§ 53 Abs. 2 i. V. m. § 3 AbfAEV).

Unzuverlässigkeit wird insbesondere unterstellt, wenn die verantwortliche Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit in einschlägigen umwelt- oder transportrelevanten Bereichen mit einer Geldbuße über 2.500 " oder einer Strafe belegt wurde.

b. Fach- und Sachkunde des Betriebs

Die verantwortlichen Personen eines Beförderers von Abfällen müssen zudem fachkundig sein.

Fachkunde liegt hier nach § 4 AbfAEV vor, wenn die verantwortliche Person des Betriebs über die im Hauptzweck ausgeübte berufliche Qualifikation verfügt.

5. Kennzeichnung des Abfalltransports

Als Beförderer von Abfall im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist das Unternehmen im Übrigen gemäß § 55 KrWG von der Fahrzeug-Kennzeichnungspflicht mit einem A-Schild freigestellt.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA e.V.
Geschäftsführer



Tobias Dittmar
Rechtsanwalt

GTGA e.V.
Prüfbeauftragter



Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr